

Stellungnahme

zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen.

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Charly Gräfe

Associate

Telefon: +49 30 1663-1758

E-Mail: charly.graefe@bdb.de

Berlin, 22. August 2025

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

<https://die-dk.de>

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen der Omnibus-Initiative sind Entlastungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) geplant, insbesondere durch eine Anpassung ihres Geltungsbereichs. Diese Vereinfachungen sollten auch in den Offenlegungsanforderungen der Säule 3 Berücksichtigung finden. Eine Angleichung des Anwendungsbereichs der Säule 3 an die CSRD wäre sachgerecht, dies würde jedoch eine Anpassung der CRR durch den Gesetzgeber erforderlich machen.

Wir begrüßen, dass die EBA dem Proportionalitätsgedanken folgt und die Offenlegungsanforderungen für SNCIs im Vergleich zu großen Instituten bereits deutlich reduziert. Diese reduzierten Anforderungen sollten jedoch auch für weitere Institute gelten (z. B. other listed institutions und large subsidiaries).

Durch die Omnibus-Initiative stehen künftig weniger Daten zur Verfügung, weshalb die Zulassung von Proxies durch die EBA ausdrücklich zu begrüßen ist. Für viele Emissionsdaten, insbesondere im Scope-3-Bereich, stellen Proxies derzeit die einzige realistische Möglichkeit dar, ESG-Faktoren abzubilden. Gleichzeitig sollte die EBA auf eine zu detaillierte Ausweisung der Proxy-Verwendung pro Scope verzichten, da dies keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn liefert, jedoch die Datenverarbeitung erheblich erschwert.

Hinsichtlich des erstmaligen Offenlegungszeitpunkts zu ESG-Risiken weisen wir darauf hin, dass Art. 449a Abs. 3 Satz 2 CRR vorsieht, dass die Offenlegungsanforderungen nicht über die Meldeanforderungen hinausgehen dürfen. Daher bitten wir um Klarstellung, dass die ESG-Offenlegungspflichten für neue betroffene Institute erst greifen, wenn auch das entsprechende Meldewesen implementiert ist. Da insbesondere für SNCI das Meldewesen die Basis für die Offenlegung darstellt, kann ohne finale Meldewesenanforderungen keine technische Umsetzung und somit keine Offenlegung durch SNCI bzw. durch EBA für SNCI erfolgen. Vor dem Hintergrund einer zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden Konsultation der ESG-Meldeanforderungen und einem daran anschließenden Implementierungszeitraum von mindestens 12 Monaten (ab dem finalen EBA-Entwurf bis Beginn der Berichtszeitraums) scheint somit eine Erstmeldung – und damit Erstoffenlegung – zum 31.12.2026 nicht darstellbar. Zudem ist es essenziell, dass der Entwurf des ITS zu ESG-Meldeanforderungen sowohl in sich konsistent als auch mit anderen EU-Regelwerken abgestimmt ist. Die Veröffentlichung des Konsultationspapiers zu den Meldeanforderungen sollte erst nach Auswertung und Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der Offenlegungs-Konsultation erfolgen.

Um allen bisher nicht-offenlegungspflichtigen Instituten die Möglichkeit zur internen Prozessanpassung für die notwendige Datenbeschaffung für die ESG-Offenlegung zu geben sowie um einen harmonisierten Zeitplan für die ESG-Berichterstattung in Gänze zu implementieren, plädieren wir für eine Verschiebung der erstmaligen Offenlegung und Meldung der ESG-Anforderungen auf den Stichtag 31.12.2027.

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

Die im neuen ITS-Entwurf vorgesehenen Offenlegungspflichten — insbesondere zu Scope-1 bis Scope-3-Emissionen, NACE-Sektoreuzuordnung, Übergangs- und physikalischen Risiken sowie Beteiligungsexposures - überschneiden sich deutlich mit:

- der **CSRD**, die inhaltlich ähnliche ESG-Kennzahlen und qualitative Erläuterungen verlangt,
- der **Green Asset Ratio (GAR)** gemäß Taxonomie-Verordnung,
- sowie der **ESG-Risikobetrachtung** nach MaRisk-Novelle 2024.

Ein Großteil der geforderten Informationen wird bereits über CSRD, ESG-Stresstests und weitere Datenabfragen erhoben. Die zusätzliche Offenlegung nach dem ITS führt somit nicht zu mehr Risikotransparenz, sondern zu einer redundanten Wiederholung ohne Möglichkeit zur Verknüpfung oder Querverweisung.

Zusammenfassend plädieren wir daher für:

- die Zulässigkeit von Verlinkungen auf bestehende CSRD-Inhalte (z. B. über einen Verweis auf ESAP),
- eine einheitliche, vereinfachte Offenlegungshäufigkeit (jährlich für alle Templates und alle Institute),
- die Streichung überflüssiger Templates (z. B. Templates 6–10).

Wir begrüßen die Klarstellungen zur Taxonomie-Offenlegung im EBA No-Action-Letter.

Falls Taxonomie-Angaben weiterhin im Säule-3-Bericht erforderlich sind, obwohl die Aufsichtsbehörden und alle Stakeholder über ESAP auf die Taxonomieangaben in den Lageberichten zugreifen können werden, sollten die aktuellen Anpassungen des delegierten Rechtsakts zu Art. 8 Taxonomie-Verordnung berücksichtigt werden.

Wir verweisen auf das im Omnibus-Verfahren bereits veröffentlichte Quick-Fix und durch die EU-Kommission angenommene Änderungsverordnung zur EU-Taxonomie, wonach deutlich weniger Institute verpflichtet sind, Daten für die Ermittlung der Green Asset Ratio (GAR) zu erheben, und ein Aussetzen der Taxonomie-Templates durch berichtspflichtige Finanzunternehmen bis 31.12.2027 ermöglicht wird.

Schließlich bitten wir um Klarstellung, dass gemäß Art. 433a Abs. 2 CRR große, nicht kapitalmarktorientierte Institute das Template EU CQ1 nur jährlich offenzulegen haben, entgegen der Angabe auf Seite 33, Tabelle 3 des Konsultationspapiers.

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

Offenlegung zu ESG

1. Haben Sie Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Informationsumfang für große Institute?

Die Offenlegungspflichten könnten effizienter gestaltet werden.

Zusätzlich zu den Anmerkungen zu anderen Fragen bitten wir, Folgendes zu berücksichtigen:

Wir begrüßen grundsätzlich Änderungen, die zu einer Verbesserung der ESG-Berichterstattung beitragen können. Die Vielzahl an Änderungen und Erweiterungen der Datenanforderungen sowie Anpassungen in der Darstellung (z. B. Hinzufügen/Entfernen von Spalten und Zeilen) führen jedoch zu einem erheblichen Mehraufwand, da jede einzelne Änderung verarbeitet werden muss. Dies umfasst unter anderem Anpassungen von Systemen, Arbeitsanweisungen, Validierungsregeln und Kontrollmechanismen. Darüber hinaus ist eine gruppenweite Kommunikation erforderlich. Vor diesem Hintergrund sollten die vorgeschlagenen Änderungen vor einer Einstufung als verpflichtend sorgfältig im Hinblick auf Kosten und Nutzen geprüft werden.

Jede wesentliche Änderung der Berichts- und Offenlegungsvorgaben erfordert – abhängig von den jeweiligen bankinternen Prozessen – unterschiedliche Implementierungszeiträume. Selbst Abweichungen in der Frequenz der Berichterstattung führen zu Anpassungen der internen Berichtsprozesse einschließlich der Datenqualitätskontrollen und erfordern oftmals zusätzliche Abstimmungen mit externen Dienstleistern.

Wir würden es daher begrüßen, wenn die EBA dem Ansatz folgt, wie er beispielsweise vom IASB bei der Definition des ersten Offenlegungstichtags verwendet wird: Ein verpflichtendes Einführungsdatum sollte mit einem ausreichend langen Umsetzungszeitraum (12–24 Monate) versehen sein, wobei eine vorzeitige Umsetzung – etwa zur Nutzung von Vereinfachungen – zulässig ist.

2. Haben Sie Anmerkungen zu dem vereinfachten Informationsumfang für andere börsennotierte Institute und große Tochtergesellschaften?

Nicht der vereinfachte („simplified“), sondern der essenzielle („essential“) Set von Informationen (, das für andere nicht kapitalmarktorientierte Institute geplant ist) sollte auch für andere kapitalmarktorientierte („other listed“) Institute und große Tochterinstitute gelten, mit der Option, die vollständigen Vorlagen offenzulegen, wenn dies aufgrund der parallelen Integration in die Offenlegung für die gesamte Institutsgruppe einfacher ist.

3. Haben Sie Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen wesentlichen Informationsumfang für SNCIs und andere nicht kapitalmarktorientierte Institute?

Mit der CRR III wurden die Anforderungen an die Offenlegung zu ESG-Risiken auf alle Institute ausgeweitet. Um kleinere Institute nicht übermäßig zu belasten, wurde das Mandat der EBA beschränkt. Gemäß Art. 449a Abs. 3 1. U Abs. Satz 2 CRR ist das Mandat der EBA auf die in Art. 430 Abs. 1 lit. h CRR genannten (quantitativen) Informationen beschränkt. Für SNCI und andere, nicht kapitalmarktorientierte Institute sieht das Konsultationspapier u.a. die Offenlegung von Tabelle 1A vor. Dieser Offenlegungsbogen fordert zahlreiche qualitative Angaben und würde damit über die Anforderungen von Art. 430 Abs. 1 lit. h CRR hinausgehen, da hier die Meldung von Risikopositionen

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

(“exposures”) - und damit von quantitativen Angaben – gefordert wird. Wir bitten daher, Tabelle 1A zu streichen.

Zudem haben nicht kapitalmarktorientierte SNCIs generell nur einige wenige Schlüsselparameter nach Art. 447 CRR offenzulegen. Dieses Prinzip sollte ebenfalls bei der Offenlegung von ESG-Risiken greifen. Die Offenlegung von Template 1A ist daher aus unserer Sicht zu umfassend.

Die geografische Aufteilung des Templates 1A auf 5 Regionen erachten wir bei den kleineren Instituten, die hauptsächlich regional tätig sind, für problematisch. Hier plädieren wir – insbesondere aus Vertraulichkeitsgründen – für eine Streichung (siehe auch Q15).

4. Haben Sie Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Ansatz, die Häufigkeit bestimmter Templates (qualitativ, Template 3 sowie Templates 6–10) für große kapitalmarktorientierte Institute nach dem Wesentlichkeitsprinzip von halbjährlich auf jährlich zu reduzieren?

Wir unterstützen die Absicht der EBA, die Häufigkeit bestimmter Offenlegungspflichten aus Wesentlichkeitsgründen zu reduzieren. Zentrale Prozesse im Risikomanagement und in der Geschäftsplanung (relevant für qualitative Tabellen) sowie die Festlegung von Klimazielen (relevant für qualitative Tabellen und Template 3) erfolgen in der Regel auf Jahresbasis. Der zusätzliche Informationswert einer halbjährlichen gegenüber einer jährlichen Offenlegung ist auch für die quantitativen Templates sehr begrenzt.

Wir vertreten weiterhin die Auffassung, dass eine jährliche Offenlegungshäufigkeit für alle ESG-Templates ausreichend ist, aus folgenden Gründen:

- Die relevanten Risikopositionen beruhen auf Verträgen mit durchschnittlichen Laufzeiten von fünf bis zehn Jahren. Daher verändert sich nur ein kleiner Teil des Portfolios innerhalb eines Halbjahres.
- Die Portfoliozusammensetzung in den Templates 1, 2, 4 und 5 ist im Allgemeinen stabil, ebenso wie die ESG-Kennzahlen (Scope-1–3-Emissionen, EPC/EP-Scores, physische Risiken).
- ESG-Kennzahlen, die auf internen bankeigenen Methoden beruhen, werden in der Regel jährlich validiert bzw. rekaliert. Eine halbjährliche Offenlegung liefert daher keine wesentlichen zusätzlichen Informationen.
- Die primären Nutzer der Säule-3-Offenlegungen arbeiten ebenfalls überwiegend mit einem jährlichen Bewertungszyklus und verarbeiten Zwischenberichte in der Regel nicht systematisch.

Auch wenn die vorgeschlagene ESG-Offenlegung grundsätzlich wertvolle Informationen für den Markt bereitstellen könnte, ist der Zusatznutzen einer halbjährlichen Berichterstattung im Vergleich zur jährlichen sehr gering. Daher wäre eine jährliche Frequenz angemessen und gleichwertig informativ.

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

Zu den Templates 6–8 (siehe auch Frage 30):

Wir sprechen uns nachdrücklich für die Streichung der Templates 6–8 in Säule 3 aus. Eine vollständige Abschaffung dieser Templates ist gerechtfertigt, da sie für Steuerungs-zwecke nur von begrenzter Relevanz sind, keine Risikoperspektive bieten und Informationen in unzumutbarer Weise duplizieren. Im Einzelnen:

- Die Inhalte dieser Templates werden bereits im CSRD-Bericht als Teil des Lageberichts offengelegt und stehen in naher Zukunft zentral über ESAP auch Aufsichtsbehörden und weiteren Stakeholdern zur Verfügung. Das Transparenzziel wird damit bereits erreicht. Dem Grundsatz der einmaligen Berichterstattung („reporting only once“) sollte gefolgt werden.
- Eine Vereinfachung durch Verweise ist nicht umsetzbar. Verweise aus dem Säule-3-Bericht auf andere Berichte sind nicht zulässig.
- Umgekehrt sind Verweise aus dem CSRD-Bericht nicht praktikabel, da der Säule-3-Bericht in der Regel nicht am gleichen Tag wie der Jahresabschluss veröffentlicht wird. Häufig sind dieselben Mitarbeiter an der Erstellung beider Berichte beteiligt, was einen sequenziellen Erstellungsprozess erfordert.

Sollte eine vollständige Streichung nicht möglich sein, empfehlen wir, in den endgültigen EBA-Bericht eine risikoorientierte Begründung sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse aufzunehmen. Alternativ könnten zumindest die Templates 7 und 8 entfallen, während lediglich eine deutlich vereinfachte Version von Template 6 beibehalten wird.

Zu weiteren Templates:

- Template 9 ist freiwillig und erfordert daher keine festgelegte Offenlegungshäufigkeit.
- Aufgrund der jüngsten Anpassungen bei der GAR-Berechnung erscheint das BTAR-Template (Template 9) obsolet und könnte entfallen.
- Template 10 sollte ebenfalls freiwillig sein oder nur dann verpflichtend, wenn wesentliche Maßnahmen vorliegen.

5. Haben Sie Anmerkungen zu den Übergangsbestimmungen und zum Gesamthalt von Abschnitt 3.5 des Konsultationspapiers?

Wir unterstützen grundsätzlich die Aussetzung der Templates 6–10 und begrüßen die Übergangsbestimmungen zumindest als vorübergehende Entlastung. Diese sollten bis Dezember 2027 verlängert werden (vgl. den geänderten delegierten Rechtsakt zum Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung).

Allerdings adressieren die im Konsultationspapier vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen nicht ausdrücklich die taxonomiebezogenen Angaben in den Templates 1 und 4 („davon ökologisch nachhaltig (CCM)“). Diese Datenpunkte sind sowohl konzeptionell als auch prozessual eng mit den EU-Taxonomie-Templates verknüpft. Daher sollten Banken von der Pflicht zur Berichterstattung dieser Datenpunkte in Templates 1 und 4 befreit werden – so früh wie möglich und für den gesamten Zeitraum, in dem die Templates 6–10 nicht verpflichtend sind. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

EBA dies ausdrücklich im ITS klarstellen. Wir begrüßen die Veröffentlichung des No-Action-Letter.

Wir sind der Auffassung, dass Taxonomie-Angaben über einen längeren Zeitraum nicht vergleichbar sein werden, aus folgenden Gründen:

- laufende Anpassungen der Taxonomie in den kommenden Jahren,
- sowie die Abhängigkeit von den jeweils aktuell verfügbaren Daten der Geschäftspartner, die zu einem erheblichen Zeitverzug führt, bevor Berechnungsmethoden im gesamten Portfolio vollständig harmonisiert und Offenlegungen über die Zeit konsistent werden.

Diese Dynamik spricht für eine Abschaffung oder zumindest ein Aussetzen der Taxonomie-Offenlegung über einen deutlich längeren Zeitraum.

Sollten Taxonomie-Angaben unter Säule 3 weiterhin verpflichtend bleiben, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Nach dem geänderten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung ist es möglich, die Taxonomie-Berichterstattung bis zum 31. Dezember 2027 auszusetzen, sofern keine Informationen über Tätigkeiten nach Artikel 3 und 9 offengelegt werden (kein „claim“ der Aktivitäten mit Taxonomiebezug).
- In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass die Säule-3-Anforderungen (Templates 1, 4 und 6–10) diese Aussetzungsoption nicht verhindern. Es bedarf einer Klarstellung, dass die Säule-3-Offenlegung nicht als solcher „claim“ gewertet wird. Andernfalls wären die beiden Vorgaben (EBA ITS und Option im delegierten Rechtsakt) nicht miteinander vereinbar. Eine alternative Lösung bestünde darin, die vollständige Streichung sämtlicher taxonomiebezogener Informationen in qualitativen und quantitativen Säule-3-Offenlegungen ab dem Stichtag 30.06.2025 ausdrücklich als gesetzeskonform einzustufen.
- Der Übergangszeitraum der EBA sollte entsprechend vom 31. Dezember 2026 auf den 31. Dezember 2027 angepasst werden.

Darüber hinaus enthält der geänderte delegierte Rechtsakt eine Option zur Berücksichtigung freiwilliger Taxonomie-Angaben von Geschäftspartnern in der GAR. Infolgedessen würde das BTAR-Template obsolet und sollte gestrichen werden.

Wir regen außerdem an, dass die EBA bestätigt, dass die Übergangsbestimmungen auch auf die ad-hoc-Erhebung von ESG-Daten (EBA/DC/498) Anwendung finden, wie in der öffentlichen Anhörung und im No-Action-Letter erwähnt. Konkret sollten die Ad-hoc-Meldepflichten für die Templates D_06.00.a bis D_10.00 sowie alle weiteren taxonomiebezogenen Angaben bis mindestens Ende 2026 – vorzugsweise jedoch bis Ende 2027 im Einklang mit dem o. g. delegierten Rechtsakt – ausgesetzt werden. Nach Einführung des ESG-Meldewesens sollten diese ad-hoc-Datenanforderungen dauerhaft entfallen.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass Entlastungen nur dann hilfreich und wirksam sind, wenn sie frühzeitig, zum richtigen Zeitpunkt eingeführt und von allen Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfern akzeptiert werden.

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

6. Haben Sie Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen an Tabelle 1 und Tabelle 3?

Aus unserer Sicht sollten die Tabelle 1 und Tabelle 3 nicht geändert werden, da die Anpassungen nicht erforderlich sind und von bereits berichtenden Banken zusätzlichen Umstellungsaufwand verlangen würden.

7. Haben Sie weitere Anmerkungen zur Tabelle 1A?

Mit der CRR III wurden die Offenlegungsanforderungen zu ESG-Risiken auf alle Institute ausgeweitet. Um kleinere Institute nicht übermäßig zu belasten, wurde das Mandat der EBA beschränkt. Gemäß Art. 449a Abs. 3 1. U Abs. Satz 2 CRR ist das Mandat der EBA auf die in Art. 430 Abs. 1 lit. h CRR genannten (quantitativen) Informationen beschränkt. Für SNCI und andere, nicht kapitalmarktorientierte Institute sieht das Konsultationspapier u.a. die Offenlegung von Tabelle 1A vor. Dieser Offenlegungsbogen fordert zahlreiche qualitative Angaben und wird damit über die Anforderungen von Art. 430 Abs. 1 lit. h CRR hinausgehen, da hier die Meldung von "exposures" - und damit von quantitativen Angaben - gefordert wird. Wir bitten daher, Tabelle 1A zu streichen.

Zudem haben nicht kapitalmarktorientierte SNCIs generell nur einige wenige Schlüsselparameter nach Art. 447 CRR offenzulegen. Dieses Prinzip sollte ebenfalls bei der Offenlegung von ESG-Risiken greifen. Die Offenlegung von Template 1A ist daher aus unserer Sicht zu umfassend.

Die geografische Aufteilung des Templates 1A auf 5 Regionen erachten wir bei den kleineren Instituten, die hauptsächlich regional tätig sind, für problematisch. Hier plädieren wir – insbesondere aus Vertraulichkeitsgründen – für eine Streichung (siehe auch Q3).

8. Haben Sie Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Ergänzungen und Streichungen in der Sektoraufgliederung?

Grundsätzlich können wir die Begründung für die Anpassungen der Aufgliederung der NACE-Sektoren, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen, sowie die dahinterliegende Intention, in diesem Zusammenhang ein Höchstmaß an Transparenz zu gewährleisten nachvollziehen. Bitte beachten Sie hierzu auch die speziellen Anmerkungen in den Fragen 9 ff.

Die Spalte „davon Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die von EU Paris-aligned Benchmarks ausgeschlossen sind“ könnte ebenfalls gestrichen werden, da aufgrund möglicher Änderungen des CSRD-Anwendungsbereichs eine Datenlücke entsteht. Die Aufgliederung der Emissionen nach verschiedenen Scopes erscheint nicht erforderlich; aus Risikosicht ist die Gesamtsumme der finanzierten Emissionen ausreichend.

9. Haben Sie Anmerkungen zur Aktualisierung der Templates auf NACE 2.1?

■ **Non-financial Corporations:**

In den Instructions ist der Anwendungsbereich des Templates weiterhin auf Non-financial Corporations beschränkt. Es ist jedoch unklar, ob und in welchen Fällen Exposures anderer Kundengruppen (z. B. Zeile 53: „L – Financial and insurance activities“ oder Zeile 54: „Exposures to other sectors (NACE codes I, J, K, N-V)“) in Template 1 zu melden sind. Hier bedarf es einer klarstellenden Konkretisierung.

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

■ **Ökonomisch nachhaltige Exposures (Spalte c):**

In Spalte c von Template 1 sollen ökonomisch nachhaltige Risikopositionen ausgewiesen werden. Nach unserem Verständnis umfasst dies sowohl taxonomie-konforme Risikopositionen als auch solche, die gemäß den Regeln der BTAR als ökonomisch nachhaltig eingestuft wurden (vgl. Instructions, die auf Art. 10 und 16, jedoch nicht auf Art. 8 der Taxonomie-Verordnung verweisen).

Wir bitten um Bestätigung, ob dieses Verständnis korrekt ist. Sollte dies zutreffen, regen wir an, in den Instructions klarzustellen, dass die Ermittlung des Teils der ökonomisch nachhaltigen Exposures, der über die GAR-Bewertung hinausgeht, freiwillig erfolgt.

Zudem ist zu prüfen, ob die BTAR überhaupt noch relevant ist, da nach dem von der EU-Kommission angenommenen Delegierten Rechtsakt künftig auch freiwillige Taxonomie-Angaben nicht-berichtspflichtiger Geschäftspartner in die GAR einfließen dürfen.

Während die Templates 6 bis 9 künftig nur noch jährlich offengelegt werden müssen, bleibt für große Institute eine halbjährliche Offenlegungspflicht für Template 1 bestehen, vorausgesetzt die Taxonomieangaben werden nicht gestrichen. In Verbindung mit der Befüllung von Spalte c müssten Institute ihre Angaben zur Taxonomiekonformität weiterhin halbjährlich ausschließlich für Säule 3 aktualisieren. Um die geplante Entlastung tatsächlich zu erreichen, sollte Template 1 sowie Template 4 ebenfalls nur jährlich offengelegt werden.

■ **NACE-Code-Zuordnung:**

Für alle Templates mit NACE-Bezug sieht die aktuelle Vorgabe vor, dass bei Holdinggesellschaften der NACE-Sektor des spezifischen Unternehmens zu berücksichtigen ist, das die Finanzierung erhält, insbesondere bei non-financial corporates. Ebenso soll bei SPVs der NACE-Sektor der Muttergesellschaft maßgeblich sein. Bei Joint-Exposures soll die Zuordnung nach dem „relevantesten“ Schuldner erfolgen.

Diese Detaillierung existiert jedoch in anderen Melderegelwerken (z. B. FINREP) nicht, was die Vergleichbarkeit und semantische Integration zwischen den verschiedenen Meldekreisen erschwert. Wir plädieren daher für eine Vereinheitlichung und Harmonisierung der Definitionen.

10. Haben Sie Anmerkungen zum NACE-Code K – Telekommunikation, Programmierung, Beratung, IT-Infrastruktur und sonstige Informationsdienstleistungen, und insbesondere zu K 63 – IT-Infrastruktur, Datenverarbeitung, Hosting und sonstige Informationsdienstleistungen, ob diese Sektoren im Template eher dem Abschnitt „Engagements gegenüber Sektoren mit hohem Beitrag zum Klimawandel“ zugeordnet werden sollten?

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

11. Haben Sie Anmerkungen zur Aufnahme der Zeile „Abdeckung des Portfolios unter Verwendung von Proxys (gemäß PCAF)“?

Wir begrüßen die Möglichkeit, Proxys zu verwenden, wenn bilaterale Daten nicht verfügbar sind.

In Spalte k wird bereits der Anteil der Exposures je NACE-Code ausgewiesen, für die GHG-Emissionen vorliegen. Zusätzlich soll in der neuen Zeile 57 der Anteil des Portfolios angegeben werden, für den Proxies (in Anlehnung an PCAF) genutzt wurden, und zwar sowohl für die gesamten Emissionen als auch getrennt nach Scope 1, Scope 2 und Scope 3.

Die Angabe der Gesamtemissionen ergibt sich bereits als Kehrwert der Werte in Spalte k. Die zusätzlichen Detailangaben je Scope führen jedoch zu erheblichem Mehraufwand, ohne einen entsprechenden Mehrwert aus Risikoperspektive zu bieten. Wir sprechen uns daher für eine Streichung dieser differenzierten Anforderungen aus.

12. Haben Sie weitere Anmerkungen zu Template 1?

13. Haben Sie Anmerkungen oder alternative Vorschläge zu Template 1A für SNCIs und andere nicht börsennotierte Institute in Bezug auf die Sektoraufgliederung?

Die Zeilen 2 und 17 sind „davon“-Unterpositionen der Zeile 1. Allerdings sind derzeit sowohl Zeile 1 als auch Zeile 17 fett hervorgehoben, obwohl sie unterschiedliche Granularitätsebenen darstellen. Wir empfehlen, diese Formatierung zur besseren Übersichtlichkeit anzupassen.

Es ist unklar, ob Zeile 1 die Summe der Zeilen 2, 17, 22, 23 und 24 darstellt. Summenzeilen sollten in den IT-Lösungen eindeutig als solche gekennzeichnet sein.

14. Haben Sie weitere Vorschläge, wie Template 1A für SNCIs und andere nicht börsennotierte Institute angepasst werden könnte?

Die IT-Lösungen zu Template 1A sind nicht hinreichend klar, um einen korrekten und vergleichbaren Ausweis zu gewährleisten. Zum Ausweis von physischen Risiken wird definiert: "Institutions shall disclose the total gross carrying amount of exposures subject to physical risk." Unklar ist, auf welcher Basis die Messung von physischen Risiken erfolgen soll. Eine mögliche Vorgehensweise wäre eine Messung auf Basis von Immobiliensicherheiten und/oder dem Standort des Kreditnehmers (z.B. wenn keine Immobiliensicherheit vorhanden ist). Weitere Erläuterungen hierzu sowie Beispiele analog den Beispielausweisen für den Ausweis der Energieeffizienzausweise für Template 2 (Abschnitt 6.) sollten auch in den IT-Lösungen für Template 1A ergänzt werden.

15. Haben Sie zusätzliche Anmerkungen zu Template 1A?

Der Hauptzweck der Spezifizierung bestimmter Sektoren auf NACE-Ebene 2 und 3 besteht darin, Informationen über die Engagements der Institute im fossilen Brennstoffsektor zu erfassen. In seiner derzeitigen Form verlangt Template 1A jedoch auch die Berichterstattung physischer Risiken auf dieser detaillierten sektoralen Ebene. Um Konsistenz für große Institute sicherzustellen, empfehlen wir, die Zellen zu physischen Risiken auf NACE-Ebene 2 und 3 zu entfernen oder zu deaktivieren (grau zu interlegen) – insbesondere den Bereich, der die Zeilen 7–11 und 20 sowie die Spalten b–g umfasst.

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

Da Template 1A für kleinere Institute konzipiert ist, die in der Regel in geografisch begrenzteren Regionen tätig sind, könnte die Kombination einer detaillierten geografischen und sektoralen Aufgliederung dazu führen, dass Daten auf einzelne Unternehmen zurückführbar sind. Daher schlagen wir vor, dass Template 1A keine Aufschlüsselung in fünf geografische Gebiete (Spalten c–g) erfordert. Stattdessen sollte lediglich das Gesamtexposure gegenüber physischen Risiken in Spalte b berichtet werden; die Spalten c–g sollten entsprechend gestrichen werden.

Abschließend sind uns die Verweise auf internationale und unionspolitische Rahmenwerke und verfügbare Benchmarks in den IT solutions, Teil 3 Ziffer 2 unklar. Die Dokumente werden erwähnt, weitere Anforderungen oder Referenzen auf die Dokumente werden im Text aber nicht dargestellt. Zudem sind internationale unverbindliche Rahmenwerke wie TCFD oder GRI enthalten; die neueren – und verbindlichen – Regelungen in der EU wie die CSRD oder ESRS werden hingegen nicht erwähnt. Wir empfehlen die Streichung der Textziffer. Soweit relevant erachten wir in den konkreten Erläuterungen einen Verweis auf durch die Institute im Scope verpflichtend zu beachtende Anforderungen (CRDVI, CSRD, EBA-Anforderungen) für angemessen.

16. Sollte Template 2 zusätzlich separate Informationen zu geschätzten EPC-Labels sowie zum Anteil der schätzbaren EPC-Labels enthalten?

Wir sind der Auffassung, dass die Informationen zu geschätzten EP-Scores ausreichend sind. EP-Scores sind erforderlich, da EPC-Labels in der EU nicht einheitlich umgesetzt werden; ihre konkrete Ausgestaltung (z. B. Skala, Methodik, Gültigkeitsdauer) variiert von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Vor diesem Hintergrund liefert eine zusätzliche Berichterstattung zu EPC-Labels keinen wesentlichen Mehrwert.

Da EPC-Labels und EP-Scores wechselseitig ineinander überführbar sind, erscheint es nicht sachgerecht, Schätzungen ausschließlich für EP-Scores zuzulassen. Ein harmonisierter Ansatz für die Verwendung von Schätzungen wäre aus unserer Sicht vorzugswürdig und würde zugleich Konsistenz mit der nahezu identischen Tabelle in den STE-Erhebungen sicherstellen. Sofern eine EU-weite standardisierte Zuordnung zwischen EPC-Labels und EP-Scores vorgesehen ist, sollte die EBA hierfür klare Leitlinien definieren.

Darüber hinaus sehen wir keinen zusätzlichen Nutzen in der weitgehend redundanten Darstellung der Spalten b–g und h–o. Die derzeitige Struktur der Spalten h–o erschwert die Interpretation und mindert die Vergleichbarkeit zwischen den Instituten. Daher regen wir an, diese Spalten in der endgültigen Fassung zu streichen.

17. Sollten die Zeilen 2, 3 und 4 sowie 7, 8 und 9 für den EP-Score weiterhin Schätzungen enthalten, oder sollten sie – analog zu den entsprechenden Zeilen für EPC-Labels – ausschließlich tatsächliche Informationen zum Energieverbrauch ausweisen?

Im derzeitigen Offenlegungsformat erhalten die Stakeholder einen direkten und umfassenden Überblick über die Energieeffizienz immobilienbesicherter Engagements. Diese ganzheitliche Sicht auf die Objektqualität ginge verloren, wenn in den Zeilen 2 bis 4 sowie 7 bis 9 ausschließlich tatsächlich erhobene Daten ausgewiesen würden und die Informationen zu geschätzten Energieeffizienzwerten separat in Zeile 5 erscheinen müssten.

Nach unserer Auffassung ist die Datenqualität der Energieeffizienzinformationen bereits hinreichend über Zeile 5 (bzw. Zeile 10) sowie Spalte g1 offengelegt. Daher sind keine

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

Änderungen an der bestehenden Offenlegungsstruktur erforderlich. Würden geschätzte EP-Scores nicht mehr in den Zeilen 2, 3 und 4 sowie 7, 8 und 9 berücksichtigt, wären die vorgeschlagenen zusätzlichen Spalten g1 und g2 überflüssig und ohne praktischen Nutzen.

Wir sprechen uns daher ausdrücklich dafür aus, dass die Zeilen 2, 3, 4 sowie 7, 8 und 9 weiterhin geschätzte EP-Scores enthalten. Dieser Ansatz sollte konsequenterweise auch im Abschnitt zu den EPC-Labels Anwendung finden (vgl. Frage 16).

18. Haben Sie Anmerkungen zur Aufnahme von Informationen über gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds)?

Wir begrüßen den vorgeschlagenen Umfang der angefragten Informationen zu Deckungsstöcken. Die etablierte Aufschlüsselung nach EP-Scores und EPC-Labels in Verbindung mit den Angaben zu Schätzungen bietet Investoren ein angemessenes Maß an Transparenz hinsichtlich der Energieeffizienz der die Deckungswerte besichernden Immobilien.

Der Zweck von Artikel 14 der Covered-Bonds-Richtlinie besteht jedoch darin, durch ausreichend detaillierte Offenlegungen Transparenz in Bezug auf die Covered-Bond-Programme der Banken sicherzustellen, sodass Investoren das Profil und die Risiken dieser Programme angemessen bewerten können. Dieses Ziel wird bereits durch die Veröffentlichung detaillierter Informationen zu Deckungsstöcken gemäß Absatz 2 des Artikels 14 der Covered-Bonds-Richtlinie erreicht. Diese beinhalten derzeit Informationen zu Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken. Um Investoren quartalsweise einen konsistenten und umfassenden Überblick über alle für die Anlageentscheidung relevanten Risiken zu ermöglichen, sollte die Einbeziehung von ESG-Risiken über eine Erweiterung des speziellen Transparenzrahmens für Covered Bonds erfolgen. Dieses Vorgehen ist sachgerechter, da ESG-Risikoinformationen zu Deckungsstöcken ausschließlich für Covered-Bond-Investoren relevant sind. Eine Einbindung dieser Daten in die allgemeinen ESG-Risikoberichte innerhalb des Offenlegungsrahmens bietet keinen zusätzlichen Informationswert, da diese Engagements bereits in den Zeilen 2–4 berücksichtigt werden.

Aus unserer Sicht ist eine Anpassung des Templates 2 im Säule-3-Rahmenwerk durch Aufnahme der vorgeschlagenen Zeile „davon: Teil eines Deckungsstocks von Covered Bonds“ nicht geeignet, um die Erwartungen der Investoren zu erfüllen. Sie trägt nicht zur ESG-Risikoanalyse von Covered-Bond-Investoren bei, da diese zwei separate Berichte (den speziellen Transparenzbericht zum Deckungsstock sowie Template 2 der Säule-3-Offenlegung) heranziehen müssten, um sämtliche relevanten Informationen zu erhalten.

19. Haben Sie Anmerkungen zur in den Spalten b bis g enthaltenen Aufschlüsselung der Energieeffizienzstufen?

Die in den Spalten b bis g vorgesehene Aufschlüsselung der Energieeffizienzstufen ist für Banken umsetzbar.

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

20. Haben Sie weitere Anmerkungen zu Template 2?

Die Erläuterungen zum Ausweis der Bruttobuchwerte für Immobiliensicherheiten in Template 2 (Abschnitt 6) der IT-Lösungen sind sehr hilfreich. Allerdings ist unklar, warum die Verteilung der Bruttobuchwerte von den Vorgaben der FINREP-Meldung abweicht. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit mit den F13.00-Formularen sowie eine semantische Integration zwischen ESG-Berichterstattung und FINREP verhindert.

Die Verteilung der Buchwerte sollte zwischen den Meldungen einheitlich ausgestaltet sein.

Aus unserer Sicht ist es zudem effizienter und für die Vergleichbarkeit hilfreicher, wenn für identische Tabellen in Offenlegung und STE auch einheitliche Befüllungsvorgaben gelten.

21. Haben Sie Anmerkungen zu Template 3?

Aus unserer Sicht sollten die bisher anzugebenden Sektoren beibehalten werden. Der Verweis auf Sektoren aus TCFD erfordert einen erneuten Prüfungs- und Analyseaufwand für die Institute. Außerdem ist Template 3 für Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Unternehmen und KMU begrenzt. Es ist daher nicht ersichtlich, warum die TCFD-Subsektoren Banken und Versicherungen überhaupt relevant sein sollten. Aus unserer Sicht sollen die auf NACE-Sektoren basierende Angaben im Template 3 bestehen bleiben, so dass auch eine Überleitung zu anderen ESG-Berichtsformaten möglich ist. Die Einführung einer zusätzlichen Branchengliederung auf Basis GICS bzw. TCFD-Subindustrien führt zu einem zusätzlichen erheblichen Aufwand für die Institute.

Die Erläuterung für Spalte k sollte besser formuliert werden. Die Erklärung „Reference year (eg 2040, 2050 or other) being the year in which the bank has set a target“ ist in sich nicht konsistent. Das Jahr, in dem sich eine Bank das Ziel gesetzt hat, kann nur in Vergangenheit liegen.

Grundsätzlich sollte eine Streichung des Templates 3 aufgrund der methodischen Herausforderungen und der Relevanz eher für Auswirkungen als für Risiken in Erwägung gezogen werden.

22. Haben Sie Anmerkungen zu den Vorschlägen zu Template 4 und den dazugehörigen Anleitungen?

Wir stimmen der zusätzlichen Anleitung zu diesem Template zu, da sie mit unserem Verständnis der derzeit geltenden Offenlegungspflichten übereinstimmt.

23. Haben Sie Anmerkungen dazu, ob dieses Template durch detailliertere Informationen in den Zeilen – beispielsweise eine Aufschlüsselung nach Sektor der Gegenpartei oder Ähnliches – verbessert werden könnte?

Aus unserer Sicht sollten in Template 4 weder Erweiterungen noch zusätzliche Dimensionen aufgenommen werden. Je granularer die geforderten Angaben werden, desto problematischer sind sie aus strategischer Geschäftsperspektive.

Eine Ausweitung der bestehenden Informationen zu den 20 emissionsintensivsten Unternehmen durch weitere Aufschlüsselungen würde für die adressierten Nutzer des Säule-3-Offenlegungsberichts keinen Mehrwert schaffen, der den erheblichen zusätzlichen Aufwand rechtfertigen könnte. Zudem ist der Anteil der durch dieses Template

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

erfassten Risikopositionen bankweit sehr gering. Angesichts dieser geringen relativen Wesentlichkeit sehen wir keinen Nutzen in einer Erhöhung des Detaillierungsgrades.

Eine Diskussion über die Einführung weitergehender granularer Informationen könnte zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgegriffen werden – abhängig von der Datenverfügbarkeit nach der Finalisierung und den ersten Umsetzungsjahren der Omnibus-Vorschläge. Den Instituten sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, ihre Berichtssysteme nach einer sehr dynamischen Phase regulatorischer Änderungen im Bereich Sustainable Finance zu stabilisieren.

24. Haben Sie weitere Anmerkungen zu Template 4?

Template 4 fordert die Angabe der Risikopositionen gegenüber den 20 größten CO₂-intensivsten Unternehmen. Die Daten zur Feststellung der Top 20 Unternehmen sind regelmäßig einige Jahre alt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die identifizierten Geschäftspartner ihre Geschäftsmodelle und -strategien mit Blick auf den Klimawandel anpassen, und vermehrt in erneuerbare Technologien investieren.

Künftig soll die Quelle der verwendeten TOP-20-Liste konkretisiert werden. Im Sinne eines einheitlichen Ansatzes plädieren wir für eine durch die (oder im Auftrag der) EBA veröffentlichte Liste, die jedes Institut heranziehen kann.

25. Haben Sie Anmerkungen zu dem Vorschlag, für große Institute eine Aufschlüsselung nach NUTS-Ebene 3 und für andere börsennotierte Institute sowie große Tochtergesellschaften eine Aufschlüsselung nach NUTS-Ebene 2 zu verwenden? Wäre eine Aufschlüsselung nach NUTS-Ebene 2 auch für große Institute ausreichend?

Wir verstehen das Ziel der EBA, die regionale Aufschlüsselung der physischen Risiken ausgesetzten Risikopositionen zu harmonisieren. Die vorgeschlagenen Änderungen würden jedoch eine verpflichtende Offenlegung in zwölf Templates mit unterschiedlichen regionalen Aufgliederungen erfordern. Dies stellt im Vergleich zu den derzeitigen Anforderungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 eine erhebliche Mehrbelastung für berichtende Banken dar.

Wir gehen davon aus, dass physische Ereignisse (z. B. Hitzewellen, Dürren) in der Regel größere Regionen (wie NUTS-2-Regionen) betreffen und nicht kleinere Verwaltungseinheiten (wie Städte oder Landkreise).

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Transparenz, Vergleichbarkeit und Berichtslast zu erreichen, halten wir eine Aufschlüsselung auf NUTS-2-Ebene für große Kreditinstitute für angemessen. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen eine weitergehende Aufschlüsselung auf NUTS-3-Ebene aus.

Aus unserer Sicht erfüllt ein Reporting auf NUTS-3-Ebene die Ziele der Säule-3-Offenlegung aus folgenden Gründen nicht:

- **Übermäßige Granularität:** Große, geografisch diversifizierte Banken haben in der Regel keine wesentlichen Konzentrationen in einzelnen NUTS-3-Regionen. Ohne eine Wesentlichkeitsschwelle müssten Banken Regionen offenlegen, die lediglich 2–3 % ihrer Gesamtportfolios ausmachen.

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

- **Mangelnde Vergleichbarkeit:** Eine sehr detaillierte Aufschlüsselung erhöht die Vergleichbarkeit zwischen Banken nicht. In der Praxis würden nur wenige NUTS-3-Regionen unter den größten Engagements mehrerer Banken erscheinen, so dass die Daten für externe Stakeholder schwer interpretierbar wären.
- **Geringe Risiko-Relevanz:** NUTS-3 ist eine verwaltungstechnische Klassifikation und bildet das tatsächliche physische Risiko unzureichend ab. So kann beispielsweise ein stark hochwassergefährdeter Fluss mehrere NUTS-3-Regionen umfassen.

Für eine sinnvolle Vergleichbarkeit schlagen wir vor, die geografischen Einheiten wie folgt zu definieren, sofern ein Institut wesentliche Engagements in mehreren Ländern hält:

- Gesamtexposures
- EU-Exposures
- Das Land mit den größten Risikopositionen sowie jedes weitere Land, das mehr als 20 % der Gesamtexposures ausmacht (Wesentlichkeitsschwelle).

Darüber hinaus regen wir an, Informationen zu den zehn größten Klimarisiken in einer einzigen Tabelle zusammenzufassen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass NUTS-Codes in anderen Berichtsrahmen in der Regel nicht verwendet werden. Die einzige Ausnahme bildet das AnaCredit-Meldewesen, das jedoch nach 2029 durch IReF ersetzt wird. Statt NUTS-Codes sollten nationale Postleitzahlen genutzt werden, da diese für Marktteilnehmer verständlicher sind. Falls erforderlich, könnte die EBA die Zuordnung von Postleitzahlen zu NUTS-Codes intern vornehmen.

26. Haben Sie Anmerkungen zu den Anleitungen für den begleitenden narrativen Teil und dazu, ob diese umfassend und klar sind?

Die Anleitungen in den Absätzen 5 und 6 des Anhangs XL, welche sämtliche Aspekte der narrativen Offenlegungspflichten auflisten, sind umfassend genug, um die regulatorischen Erwartungen an die erläuternden Narrative zum Template 5 eindeutig zu definieren.

Allerdings führt der sehr weitreichende Informationsumfang – einschließlich Begründungen und Rechtfertigungen – zu einem erheblichen Mehraufwand im Vergleich zu den Erläuterungen, die das aktuelle Template 5 begleiten. Aus unserer Sicht wären stärker prinzipienbasierte Anleitungen ausreichend.

27. Haben Sie weitere Anmerkungen zu Template 5 und zu dessen vereinfachter Version Template 5A?

In Bezug auf Template 5:

Auch wenn wir die Motivation der EBA nachvollziehen, führt die Änderung der Aufschlüsselung der Risikopositionen, die physischen Risiken ausgesetzt sind, von den Kategorien „akut vs. chronisch“ hin zu den vier spezifischen klimabezogenen Risiken gemäß den Spalten h bis k von Template 5 zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand für die berichtenden Banken. Dies liegt insbesondere daran, dass:

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

- für andere Abfragen weiterhin Differenzierungen nach „akut/chronisch“ erforderlich sind, die eine Abbildung nach Temperatur, Wind etc. derzeit nicht ermöglichen,
- Daten für die Bewertung „massenbezogener“ Risiken in den meisten Fällen aktuell nicht verfügbar sind,
- selbst wenn Daten teilweise für die Taxonomie-Prüfung genutzt werden, diese in der Regel nicht in den für die Offenlegung zugrunde liegenden Systemen vorliegen,
- zudem unklar ist, wie in Fällen vorzugehen ist, in denen Risikopositionen mehreren der aufgeführten Risiken gleichzeitig zugeordnet werden können.

Darüber hinaus müssen die Änderungen verarbeitet werden (z. B. Anpassungen von IT-Systemen, Arbeitsanweisungen, Validierungsregeln, Kontrollen etc.), wofür auch eine gruppenweite Kommunikation erforderlich ist.

Zusätzlich zu unseren obigen Anmerkungen zu Template 5 schlagen wir vor, die Anleitungen zu Template 5 um eine Klarstellung zu ergänzen, ob Minderungsmaßnahmen von den offenzulegenden Beträgen für physische Risiken abgezogen werden dürfen. Falls dies vorgesehen ist, sollte auch klar definiert werden, welche Arten von Minderungsmaßnahmen abzugsfähig sind.

Insgesamt kommen wir zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu Template 5 keine Entlastung mit sich bringen und damit dem übergeordneten Ziel widersprechen, den Berichtsprozess für Kreditinstitute – wie in Absatz 2 des Konsultationspapiers dargestellt – zu vereinfachen.

28. Haben Sie Anmerkungen zu dem Vorschlag, die Templates zur GAR – d. h. Templates 7 und 8 – vollständig mit denen des delegierten Rechtsakts zur Taxonomie zu harmonisieren, indem die Templates durch einen direkten Verweis auf den delegierten Rechtsakt ersetzt werden?

Grundsätzlich ist der geplante Gleichlauf mit der Taxonomie-Verordnung bei den genannten Templates zu begrüßen. Aus unserer Sicht ist jedoch eine doppelte Offenlegung der gleichen Templates im Nachhaltigkeitsbericht und im Offenlegungsbericht nicht notwendig und erhöht den Aufwand im Erstellungsprozess. Daher wäre es aus unserer Sicht sachgerecht, im CRR-Offenlegungsbericht auf die Veröffentlichung dieser Templates gänzlich zu verzichten (vgl. auch Antwort auf Frage 4).

In Bezug zu den Templates 6–8:

Wir sprechen uns nachdrücklich für die Streichung der Templates 6–8 aus und halten eine vollständige Abschaffung dieser Templates für gerechtfertigt. Sie sind für Steuerungszwecke nur von begrenzter Relevanz, liefern keine Risikoperspektive und führen zu einer unzumutbaren Doppelung von Informationen. Im Einzelnen:

- Die Inhalte dieser Templates werden bereits im CSRD-Bericht als Teil des Lageberichts offengelegt und werden in naher Zukunft über ESAP zentral für Stakeholder, einschließlich Aufsichtsbehörden, zugänglich sein. Das Transparenzziel wird damit bereits erreicht. Dem Grundsatz der einmaligen Berichterstattung („reporting only once“) sollte gefolgt werden.

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

- Eine Vereinfachung durch Verweise ist nicht umsetzbar. Verweise aus dem Säule-3-Bericht auf andere Berichte sind nicht zulässig.
- Umgekehrt sind Verweise aus dem CSRD-Bericht nicht praktikabel, da der Säule-3-Bericht in der Regel nicht zeitgleich mit dem Jahresabschluss veröffentlicht wird. Häufig sind dieselben Mitarbeitenden an der Erstellung beider Berichte beteiligt, was einen sequenziellen Erstellungsprozess erforderlich macht.

Sollte eine vollständige Streichung nicht möglich sein, empfehlen wir, in den endgültigen EBA-Bericht eine risikobasierte Begründung sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse aufzunehmen. Alternativ könnten zumindest die Templates 7 und 8 entfallen, während lediglich eine deutlich vereinfachte Version von Template 6 beibehalten wird.

29. Haben Sie Anmerkungen zu dem Vorschlag in Bezug auf das BTAR und dessen Beibehaltung als freiwilliges Template?

Die Angaben zur BTAR – falls diese Kennzahl beibehalten wird – sollten weiterhin auf freiwilliger Basis vorgenommen werden. Wir unterstützen diesen Ansatz. Die Ermittlung der BTAR ist komplex und wird angesichts der Datenlücke gerade im Bereich der KMU-Risikopositionen herausfordernd sein. Jede Bank soll sich individuell aufgrund ihrer individuellen Besonderheiten und Präferenzen entscheiden können.

Nach dem geänderten Delegierten Rechtsakt zu Art. 8 Taxonomie-Verordnung wird es zulässig sein, die freiwilligen Taxonomie-Angaben der Geschäftspartner in die GAR einzubeziehen. Damit wäre das BTAR-Template generell obsolet und zu streichen.

30. Haben Sie Anmerkungen zu den Anpassungen von Template 10

Template 10 sollte freiwillig sein oder nur dann verpflichtend, wenn wesentliche Maßnahmen vorliegen.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen der vertikalen Struktur (Aufschlüsselung nach Zeilen) in Template 10. Mit der horizontalen Struktur des Vorschlags stimmen wir jedoch nicht überein, und zwar aus folgendem Grund:

Aus theoretischer Sicht ist die beabsichtigte Erweiterung von Template 10 auf sämtliche Umweltziele nachvollziehbar. Eine Differenzierung nach einzelnen Umweltzielen kann jedoch kurzfristig und mittelfristig nicht breit umgesetzt werden.

Die derzeit von Banken eingesetzten Instrumente zur Bewertung nachhaltiger Investitionen, die die Kriterien der EU-Taxonomie nicht erfüllen, liefern in der Regel keine Ergebnisse, die eine eindeutige Zuordnung der Finanzaktiva zu einzelnen Umweltzielen ermöglichen. Insofern ist es ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht möglich, die Beträge für die einzelnen Spalten von Template 10 auszuweisen.

Wir schlagen daher vor, auf eine Differenzierung nach Umweltzielen zu verzichten, d. h. die Entwurfsspalten b bis g in Template 10 zu einer einzigen Spalte zusammenzuführen.

31. Haben Sie weitere Anmerkungen zu den im Konsultationspapier dargestellten Säule-3-Offenlegungspflichten zu ESG-Risiken ?

Gemäß dem Entwurf wären große Institute im Anwendungsbereich der Taxonomie-Berichterstattung verpflichtet, die Taxonomie-Templates offenzulegen, um eine vollständige Angleichung beider Rahmenwerke zu erreichen. Grundsätzlich unterstützen wir den Vorschlag, dass Banken, die nicht der Taxonomie-Berichterstattungspflicht unterliegen,

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

auch nach CRR nicht zur Offenlegung oder Berichterstattung von Taxonomie-Daten verpflichtet werden.

Allerdings ist unklar, welche Definition von „groß“ angewendet wird – ob gemäß der Bilanzrichtlinie oder gemäß der CRR – da sich allein das Kriterium der Bilanzsumme zwischen diesen Definitionen erheblich unterscheidet. Dies sollte eindeutig klargestellt werden. Um Abweichungen und unbeabsichtigte Folgen zukünftiger Anpassungen des Anwendungsbereichs der Taxonomie-Berichterstattung zu vermeiden, empfehlen wir, die Taxonomie-Templates aus den Anforderungen an den Säule-3-Bericht zu streichen. Da diese Informationen bereits im CSRD-Bericht offengelegt werden, würde dadurch kein Transparenzverlust entstehen.

Unter Berücksichtigung des Omnibus-I-Vereinfachungspakets ist davon auszugehen, dass die meisten Institute nur in sehr begrenztem Umfang – wenn überhaupt – Risikopositionen gegenüber Unternehmen haben werden, die Nachhaltigkeitsinformationen nach CSRD und ESRS berichten. Es ist daher entscheidend, dass diese Realität in den Anforderungen zur Säule-3-Berichterstattung berücksichtigt wird. Andernfalls könnten die ESG-Offenlegungspflichten nach Säule 3 neue ESG-Datenanforderungen an die Kunden der Institute erzeugen, was den Zielen von Omnibus I zuwiderlaufen würde.

Wir unterstützen den vorgeschlagenen Proportionalitätsansatz der EBA, der nicht nur nach Größe und Komplexität, sondern auch nach der Kapitalmarktorientierung differenziert. Wir regen an, vergleichbare Proportionalitätserwägungen auch in anderen ESG-Bereichen – einschließlich Risikomanagement und Szenarioanalysen – anzuwenden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass es wenig hilfreich ist, dass die ESG-bezogenen Tabellen und Templates generische Bezeichnungen wie „Table 1“ oder „Template 1“ tragen, während alle anderen Säule-3-Tabellen und -Templates einer anderen Namenskonvention folgen. Andere qualitative Tabellen unter Säule 3 werden üblicherweise als „Table EU [Themenkürzel][fortlaufender Buchstabe]“ bezeichnet, quantitative Templates hingegen als „Template EU [Themenkürzel][fortlaufende Zahl]“. Wir schlagen daher vor, diese Namenskonvention auch auf ESG-bezogene Templates anzuwenden, sodass beispielsweise die erste qualitative Tabelle „Table EU ESGA“ und das erste quantitative Template „Template EU ESG1“ heißen würde.

Offenlegung der Gesamtkredite gegenüber Schattenbankunternehmen

32. Sind das neue Template EU SB 1 und die dazugehörigen Anleitungen für die Adressaten klar verständlich? Falls nein, bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Wir begrüßen die Wahl der EBA vor dem Hintergrund ihrer Erläuterungen, den Umfang der Offenlegungsanforderungen auf die Option 7b „aggregate exposure“ zu beschränken. Dieser Umfang ist ausreichend, um den Anforderungen aus Art. 449b CRR zu genügen.

Ebenso begrüßen wir, dass als erster Offenlegungstichtag der 31.12.2026 festgelegt wurde. Dies gibt den Instituten und ihren Dienstleistern ausreichend Zeit, um die Umsetzung der Anforderungen vorzunehmen. Wir gehen davon aus, dass diese Rahmenbedingungen auch für das neue Meldewesen zu aggregierten Schattenbankexposures Anwendung finden. Die neuen Bögen für die Meldung der aggregierten Kredite gegenüber Schattenbankunternehmen liegen noch nicht vor. Wir gehen davon aus, dass diese deckungsgleich zu den Bögen für die Offenlegung sein werden.

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

33. Stimmen die Adressaten darin überein, dass das neue Template EU SB 1 sowie die dazugehörigen Anleitungen zweckmäßig sind und die in der zugrunde liegenden Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen?

Durch die Verweise von Art. 449b auf Art. 394 Abs. 2 CRR und die Geltung des RTS gem. Art. 394 Abs. 4 CRR für den gesamten Abs. 2 ist die für die Offenlegung einschlägige Definition von Schattenbankunternehmen (mit CRR III eingeführt in Art. 4 (1) Nr. 155) klar geregelt.

Offenlegung zu Beteiligungsrisikopositionen

34. Sind das geänderte Template EU CR 10.5 und die dazugehörigen Anleitungen für die Adressaten klar verständlich? Falls nein, bitte erläutern Sie Ihre Antwort.
35. Stimmen die Adressaten darin überein, dass das geänderte Template EU CR 10.5 sowie die dazugehörigen Anleitungen zweckmäßig sind und die in der zugrunde liegenden Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen?

Wir stimmen dem geänderten Template EU CR 10.5 zu und regen an, die Möglichkeit vorzusehen, es bereits ab dem Stichtag 30.06.2025 anzuwenden.

Mapping tool

36. Halten die Adressaten das „Mapping-Tool“ für eine sachgerechte Abbildung der Zuordnung zwischen quantitativen Offenlegungstemplates und aufsichtsrechtlichen Meldebögen?

Das Mapping-Tool ist im Hinblick auf Template EU SB1 nur eingeschränkt aussagekräftig, da das entsprechende Melde-Template C 37.00 bislang weder veröffentlicht wurde noch sich in einer Konsultation befindet. In diesem Zusammenhang würden wir es begrüßen, wenn sichergestellt wird, dass die anstehende Konsultation zu den Meldwesen-Templates nicht zu Änderungen am Offenlegungstemplate führt.

Das zuletzt veröffentlichte Mapping-Tool enthält bereits Step 2. Wir bitten um Klarstellung des ersten Referenzstichtags für diese Version des Mapping-Tools. Darüber hinaus ist das aktuellste Mapping-Tool nicht konsistent mit dem technischen Paket von DPM 4.1 (z. B. Template EU CR 10.5). Sollte im Zeitraum bis zur Umsetzung von CRR 3 / Step 2 eine andere Version des Mapping-Tools maßgeblich sein, sollte dies eindeutig kenntlich gemacht und die zutreffende Version auf der DPM-4.1-Webseite veröffentlicht werden.

Grundsätzlich spiegelt das Mapping-Tool die Verknüpfung zwischen quantitativen Offenlegungstemplates und aufsichtsrechtlichen Melde-Templates noch nicht in angemessener Weise wider. Dies liegt vor allem an den zahlreichen Fällen, die als „no mapping available“ gekennzeichnet sind. Wir empfehlen daher eine umfassende Überprüfung und Anpassung des Tools, um eine vollständigere und präzisere Abbildung sicherzustellen, die den regulatorischen Erwartungen entspricht. Wir haben mehrere Unstimmigkeiten im Mapping-Tool identifiziert (z. B. beim Template EU CR5 und weiteren), die zu fehlerhaften Informationen führen.

In diesem Zusammenhang regen wir an, dass die EBA einen dauerhaften Fast-Track-Mechanismus für Rückmeldungen zu klärungsbedürftigen Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Mapping-Tool bereitstellt.

Stellungnahme zum Konsultationspapier zu den technischen Durchführungsstandards (ITS) betreffend die Offenlegung zu den ESG-Risiken, Beteiligungsrisikopositionen und aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen., 22. August 2025

Zusätzlich haben wir folgende Anmerkungen zu den Templates und Validierungsregeln im Rahmenwerk 4.1:

- Die Struktur der Templates D03.01 und D03.02 weicht geringfügig von Template 3 des ITS zu Säule-3-Offenlegung sowie von den Templates K_43.01 und K_43.02 im Reporting-Framework 4.1 ab. Sofern es hierfür keinen zwingenden Grund gibt, regen wir eine Angleichung von Struktur, Reihenfolge sowie Dateninhalten/-einheiten an, um unnötige Fehlerquellen zu vermeiden.

- In Bezug auf Template D_07.00.a sollten die nun aktivierten Zellen in den Zeilen 0240, 0250, 0260 und 0270 (in Spalte 110) weiterhin grau hinterlegt bleiben, wie im Template K_47.00.a. Ein Teilbereich „davon enabling“ kann nicht berechnet werden, wenn keine taxonomiefähigen bzw. taxonomiekonformen Werte (Spalten 070 & 080) berichtet werden. Die entsprechenden Zellen in Template D_08.00 sind weiterhin korrekt grau hinterlegt.

- Einige Validierungsregeln sind inkonsistent und wurden teils von korrekt auf inkorrekt geändert (z. B. v12723_m und v12724_m, bei denen nach dem letzten Update der Sektor I „Hotel / Service“ auf eine fehlerhafte Validierung gesetzt wurde).